
Abteilung: 2.2 - Kindertagesbetreuung/Fach- und Finanzcontrolling FB2
Fachbereich: 2 - Frau Hornbach-Beckers
Sachbearbeiter: Frau Brogsitter (Tel. 02641/975-542)
Aktenzeichen: 2.2
Vorlage-Nr.: 2.2/068/2024

Tagesordnungspunkt

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Jugendhilfeausschuss	04.06.2024	öffentlich	Entscheidung

Förderung der provisorischen Kindertagesstätte „Wunderwelt,, in der Stadt Bad Breisig

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, für die im Zeitraum vom 01.07.2021 bis 30.06.2022 angefallenen Kosten für die Miete des Kindertagesstätten-Provisoriums „Wunderwelt“ auf dem Außengelände der Städt. Kindertagesstätte „Sonnenschein“ der Stadt Bad Breisig eine Zuwendung aus Kreismitteln in Höhe von 40 % der Mietkosten, insgesamt 34.786,08 €, und 40 % der Kaufsumme in Höhe von 134.660,40 € im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel zu gewähren.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Mit Schreiben vom 12.10.2023 beantragte die Stadt Bad Breisig für das Kindertagesstätten-Provisorium „Wunderwelt“ auf dem Außengelände der Städt. Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in Bad Breisig für den Zeitraum vom 01.07.2021 bis 30.06.2022 die Gewährung eine Zuwendung.

Die Fördersumme der Miete in Höhe von 34.786,08 € ergibt sich aus 40 % der tatsächlichen angefallenen Kosten in Höhe von 86.965,20 € für die Miete der Container im Zeitraum vom 01.07.2021 bis 30.06.2022 (Anlage 1).

Seinerzeit hat die Stadt Bad Breisig für die Einrichtung des o.g. Provisoriums eine Förderung in Höhe von 35.100,00 € nach den damals geltenden Förderungsrichtlinien erhalten. Die Förderung umfasste die Kosten der Errichtung der Containeranlage, die im März 2020 den Betrieb aufgenommen hat.

Für dieses Kindertagesstätten-Provisorium der Stadt Bad Breisig besteht auf Grundlage der abgeschlossenen Mietverträge ein sich laufend fortsetzendes Dauerschuldverhältnis. Dies führt zu einer Verpflichtung des Mieters auf Zahlung einer Geldleistung, die sich Monat für Monat begründet bis zu einer Kündigung bzw. einem vereinbarten Zeitablauf. Damit handelt es sich um ein sog. zeitlich teilbares Rechtsgeschäft. Eine Leistung ist dann teilbar, wenn sie ohne Wertminderung und Beeinträchtigung des Leistungszwecks in Teilleistungen zerlegt werden kann. Im Gegensatz zu einer Bauförderung ist dies bei einem Mietvertrag gegeben und kann damit aus Sicht der Verwaltung auch analog auf den Zeitraum der Günstigerprüfung ab dem 01.07.2021 übertragen werden.

Für den Kauf der Containeranlage in Höhe von 336.651,00 € ergibt sich zudem eine Fördersumme in Höhe von 134.660,40 €.

Im Rahmen der Bedarfsplanung wurde entschieden, dass dieses Kindertagesstätten-Provisorium bis zum geplanten Neubau in Oberbreisig betrieben wird.

Vor diesen Hintergrund kann aus Sicht der Verwaltung der Stadt Bad Breisig für das Kindertagesstätten-Provisorium „Wunderwelt“ für den Zeitraum 01.07.2021 bis 30.06.2022 aufgrund des fortsetzenden Dauerschuldverhältnisses eine Kreisförderung in Höhe von 40% der Mietkosten = 34.786,08 € sowie für den Kauf der Containeranlage, in Höhe von 134.660,40 € bewilligt werden.

Im Auftrag

S. Hornbach-Beckers
Fachbereichsleitung

Anlagen zur Vorlage:

1. Antrag vom 12.10.2023